

§ 5 ForstOrgV (Bayern) — Waldbauernschule

Forstorganisationsverordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Der Waldbauernschule obliegen Aus- und Fortbildungslehrgänge für Besitzer und Bewirtschafter von Privat- und Körperschaftswald im Rahmen der Zielsetzungen von Art. 1 und 9 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes. Sie hat insbesondere

1. in Ausbildungslehrgängen die Teilnehmer auf ihre spätere Tätigkeit als Unternehmer oder Forstwirt vorzubereiten; die Pflicht zum Besuch der zuständigen Berufsschule bleibt davon unberührt,
2. in Fortbildungslehrgängen und Informationsveranstaltungen den in der Forstwirtschaft tätigen Personen und den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen forstfachliches Wissen und aktuelle Erkenntnisse zu vermitteln sowie ihr Können zu vertiefen.

Zitiervorschlag: § 5 ForstOrgV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ForstOrgV/5>